

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 6. Juli 1995

GZ. 11 0502/187-Pr.2/95

XIX. GP.-NR
1076/AB
1995 -07- 06

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

ZU

1084 J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 8. Mai 1995, Nr. 1084/J, betreffend Mehrwertsteuer bei Fleischuntersuchungsgebühren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Personen sind als Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) anzusehen, wenn diese als Organe einer Körperschaft tätig werden, namens einer Körperschaft handeln und innerhalb eines festgesetzten Gebietes mit Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind.

Eine derartige Rechtsstellung wird den mit der Fleischuntersuchung beauftragten Organen (Tierärzten und Fleischuntersuchern) durch das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 118/1994, eingeräumt. Nach der Novelle durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 118/1994, werden die mit Bescheid des Landeshauptmannes bestellten Fleischuntersuchungsorgane nicht nur wie bisher mit behördlichen Aufgaben, wie der Erteilung der Erlaubnis zur Schlachtung und der Beurteilung des Fleisches mit den daraus gesetzlich festgelegten Rechtsfolgen, betraut (BGBl. Nr. 252/1989), sondern auch zusätzlich für ein bestimmtes Gebiet mit Macht- und Entscheidungsbefugnis eingesetzt. Die Fleischuntersuchungsorgane sind daher ab 1994 in ihrem Sprengel zweifelsfrei nicht nur gutachterlich, sondern entscheidend tätig. Sie sind ab 1994 als Funktionäre einer Körperschaft öffentlichen Rechts anzusehen.

Die Einkünfte, die im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Tierärzten und Fleischuntersuchern erzielt werden, sind daher ab 1994 als sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 zu versteuern und die in diesem Zusammenhang getätigten Um-

- 2 -

sätze nach § 2 Abs. 5 Z 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Umsatzsteuer auf Fleischuntersuchungsgebühren vorzuschreiben.

Zu 2. und 4.:

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen zur umsatz- und einkommensteuerrechtlichen Behandlung der im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung erzielten Umsätze und Einkünfte wurde den Finanzlandesdirektionen mit Erlaß vom 23. Mai 1995, GZ. 20 1711/22-IV/9/95, mitgeteilt. Der Erlaß wird auch im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung verlautbart. Obwohl diese Erlaßregelung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine verbindliche Rechtsverordnung ist, kann davon ausgegangen werden, daß im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung die Finanzämter die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen übernehmen werden.

Zu 3.:

Der erzielte Abgabenertrag aus der Mehrwertsteuer von Fleischuntersuchungsgebühren ist vom Bundesministerium für Finanzen nicht direkt zuordenbar. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 5.:

Gemäß § 299 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BAO) kann ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben werden. Die Aufhebung liegt im Ermessen. Grundsätzlich wird bei der Ermessensübung dem Prinzip der Rechtsrichtigkeit (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) der Vorrang vor jenem der Rechtsbeständigkeit zu geben sein, außer etwa bei bloß geringfügiger Rechtswidrigkeit bzw. Geringfügigkeit der Auswirkungen oder bei Verstoß gegen Treu und Glauben.

Die Aufhebung rechtswidriger Bescheide wird daher im Regelfall möglich sein.

Für die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen ist nicht § 201 BAO, sondern § 21 Abs. 3 UStG die Rechtsgrundlage. Eine solche Festsetzung hat das Finanzamt insbesondere dann zwingend vorzunehmen, wenn sich die Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

Anlage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

- 1.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen wird bei den Fleischuntersuchungstierärzten, die als Funktionsgebührenbezieher gem. § 29 Z 4 EStG anzusehen sind, entgegen § 2 Abs. 5 Z 1 UStG Mehrwertsteuer bei den Fleischuntersuchungsgebühren bisher vorgeschrieben ?
- 2.) Werden Sie diesen unbefriedigenden Zustand einer gesetzlich problematischen Mehrwertbesteuerung von Fleischuntersuchungsgebühren abschaffen ?
 - a) Wenn ja, mit welchen Maßnahmen und wann ?
 - b) Wenn nein, warum nicht ?
- 3.) Wie hoch ist der vom Staat erzielte Abgabenertrag aus der Mehrwertsteuer von Fleischuntersuchungsgebühren ?
- 4.) Werden Sie erlaßmäßige Schritte unternehmen, um die betroffenen Steuerpflichtigen von weiteren Schäden abzuhalten (z.B. durch entsprechende Aufklärungen über Rechtsmittel und Berichtigungsmöglichkeiten gem. § 16 UStG) und um eine bundeseinheitliche Gesetzesanwendung zu gewährleisten ?
- 5.) Sehen Sie im Falle einer zu Unrecht vorgenommenen Mehrwertbesteuerung von Fleischuntersuchungsgebühren eine Möglichkeit einer amtswegigen Berichtigung von Bescheiden gem. § 299 BAO bzw. in der Phase der Selbstberechnung gem. § 201 BAO ?

Wien, den 8.5.1995